

Satzung für den Förderverein Silcherschule Esslingen e.V.

Neufassung, beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 16.11.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Silcherschule Esslingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar und ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09 – 31.08.).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung).
2. Der Zweck wird erfüllt durch die materielle und ideelle Unterstützung der gesamten Schüler- und Elternschaft der Silcherschule, insbesondere durch:
 - a) die Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, soweit der Schuletat hierfür keine Mittel vorsieht oder diese nicht ausreichen,
 - b) die Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - c) Beihilfen und Zuschüsse für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen wie Ausflüge und Schullandheime,
 - d) die Unterstützung von Sport- und Projekttagen sowie die Förderung des Besuchs oder der Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - e) die Organisation und Förderung von Instrumentalunterricht an der Schule,
 - f) die Beschaffung von Sport- und Spielgeräten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag zzgl. einer eventuellen freiwilligen jährlichen Spende) wird vom Vorstand per Lastschrift einmal jährlich eingezogen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch die Kündigung des Mitglieds. Diese ist schriftlich oder in Textform bis spätestens 15. Juli eines jeden Schuljahres (Zugangsdatum) an den Vorstand zu senden. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.
 - c) bei Zahlungsrückstand. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ein Jahr im Rückstand und kommt es seiner Zahlungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - d) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl des Beirates
 - d) Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin
 - e) Festlegung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - f) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - g) Entscheidung über gestellte Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Vereinsjahres, durchzuführen und vom Vorstand einzuberufen.

- a) Die Einladung des/der 1. Vorsitzenden (ersatzweise eines anderen Vorstandsmitglieds) erhalten die Mitglieder schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Briefpost) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die ergänzte Tagesordnung muss allen Mitgliedern erneut schriftlich oder in Textform bekannt gegeben werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand kann ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Mitgliederversammlung im gesicherten Kommunikationsraum oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt in offener Abstimmung über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten.
 - c) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist von dem/der Schriftführer/-in ein Protokoll anzufertigen. Ist diese/-r verhindert, bestimmt die

Mitgliederversammlung die Protokollführung. Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - 2. Vorsitzende/-r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Kassenwart/-in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - Schriftführer/-in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Haushaltsplan.
5. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks. Er kann zu Vorstandssitzungen eingeladen oder in Textform zu Fördervorhaben befragt werden.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, unter denen als sogenanntes geborenes Mitglied der/die Schulleiter/-in ist. Des Weiteren entsendet die Lehrerkonferenz eine/-n Vertreter/-in in den Beirat. Die übrigen Beiräte sind Vereinsmitglieder. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der/Die Kassenprüfer/-in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte/-r des Vereins sein.

2. Der/Die Kassenprüfer/-in erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus § 7 folgenden Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Esslingen, die es einem gemeinnützigen Zweck für die Silcherschule zuzuführen hat.